

86E - RECHTSSCHUTZ – 24 STUNDEN GRUNDDECKUNG FÜR ÄRZTE / HEILNEBENBERUFLER OHNE ANGESTELLTE

Wenn eine selbständige Tätigkeit mit Beschäftigten (auch Teilzeit(büro)kraft) ausgeübt wird, gilt in allen versicherten Bausteinen der Berufsbereich nicht mitversichert. Der Versicherungsschutz gilt somit ausschließlich für den Privatbereich (wenn vorhanden).

Versichert gelten folgende Rechtsschutz-Bausteine:

- Schadenersatz-Rechtsschutz für den Privat- und Berufsbereich (Artikel 19, Pkt. 1.1 und 1.2 ARB)
- Straf- und Komplett-Straf-Rechtsschutz für den Privat- und Berufsbereich (Artikel 19, Pkt. 1.1 und 1.2 ARB)
 - Abweichend von Artikel 19, Pkt. 2.3.1 ARB besteht unabhängig vom Ausgang des Verfahrens kein Versicherungsschutz, nur wenn
 - der versicherten Person gewerbsmäßige Begehung gemäß § 70 StGB vorgeworfen wird, oder
 - mindestens eine noch nicht getilgte Vorstrafe vorliegt, die auf der gleichen schädlichen Neigung gemäß § 71 StGB beruht, oder
 - es sich bei dem den Versicherungsfall begründenden Delikt um §§ 107a (beharrliche Verfolgung), 107b (fortgesetzte Gewaltausübung), 111 (üble Nachrede) oder 115 (Beleidigung) StGB handelt und gegen die versicherte Person innerhalb der letzten 24 Monate bereits ein auf das gleiche Delikt begründendes Strafverfahren eingeleitet wurde, oder
 - es sich bei dem den Versicherungsfall begründenden Delikt um §§ 75 (Mord) StGB handelt.
- Arbeitsgerichts-Rechtsschutz für den Berufsbereich (Artikel 20, Pkt. 1.1 ARB)
- Sozialversicherungs-Rechtsschutz für den Privat- und Berufsbereich (Artikel 21, Pkt. 1.1 ARB)
- Kosten aufgrund eines Disziplinarverfahrens vor der Standesvertretung
- Versicherungsvertrags-Rechtsschutz für den Berufsbereich
Der Versicherungsschutz gemäß Artikel 23 ARB erstreckt sich auf die Wahrnehmung rechtlicher Interessen aus Versicherungsverträgen in gerichtlichen Verfahren. Der Ausschluss gemäß Artikel 7, Pkt. 4.4 ARB gilt insofern gestrichen.
Als Versicherungsfall gilt das Schadenereignis, welches den Leistungsanspruch aus dem streitgegenständlichen Versicherungsvertrag ursächlich begründet.
Kein Versicherungsschutz besteht für die Wahrnehmung rechtlicher Interessen aus Rechtsschutz-Versicherungsverträgen mit der Donau Versicherung AG als eigener Rechtsschutzversicherer.
Für Versicherungsfälle, die vor Ablauf von drei Monaten ab dem für dieses Risiko vereinbarten Versicherungsbeginn eintreten, besteht kein Versicherungsschutz.
- Beratungs-Rechtsschutz für den Berufsbereich (Artikel 22, Pkt. 1.1 ARB)
Die Leistungen des Versicherers sind mit EUR 250,-- pro Versicherungsperiode begrenzt.
- Rechtsschutz für Grundstückseigentum und Miete für die Ordination/Praxis (Artikel 24 ARB)
(kein Vermieter- und/oder Verpächterrisiko)
- Fahrzeuglenker-Rechtsschutz für das Lenken fremder Fahrzeuge (Artikel 18, Pkt. 1.1 ARB)